

Benutzungsbedingungen der Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität Weimar unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

2. Änderung der Ausführungsregelungen zur Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek vom 17.07.2020

Gemäß § 28 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek vom 31.07.2019 erlässt der Direktor der Universitätsbibliothek die folgenden Ausführungsregelungen im Hinblick auf die Benutzung der Bibliothek (Freihandbereiche und Leseplätze) ab dem 02.11.2020. Diese ersetzen die früheren Ausführungsregelungen vom 20.07. und vom 16.09.2020.

1) Die Nutzung der Freihandbereiche und Leseplätze ist seit dem 20.07.2020 nur für registrierte Nutzer*innen der Universitätsbibliothek möglich. Registrierte Nutzer*innen müssen über eine thoska als Bibliotheksausweis verfügen. Gemäß § 6 Abs. 5 der Benutzungsordnung ist der Bibliotheksausweis nicht übertragbar. Ab dem 02.11.2020 – also mit dem Veranstaltungsbeginn des Wintersemesters 2020/21 – steht nur noch ein begrenztes Kontingent von Lese- und Arbeitsplätzen für Gastnutzer*innen zur Verfügung.

2) Die Nutzer*innen sind dazu verpflichtet, die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln, wie im Rahmenhygieneplan der Bauhaus-Universität Weimar dargelegt, einzuhalten. Nutzer*innen mit Symptomen wie Fieber, Husten und Atemnot müssen der Bibliothek fernbleiben. Auf den Wegen in der Bibliothek ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend; am Arbeitsplatz in der Bibliothek kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

3) Im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sowie der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer springhaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31.10.2020 sieht sich die Universitätsbibliothek verpflichtet, die Kontaktdaten von Gästen und Besuchern zu erfassen. Dies erfolgt für Universitätsangehörige unter Nutzung der in der thoska gespeicherten personenbezogenen Daten. Gastnutzer*innen sind verpflichtet, ein Kontaktformular auszufüllen, in dem sie ihren Namen und Vornamen, ihre Adresse und Telefonnummer sowie Tag und Uhrzeit der Bibliotheksbenutzung angeben.

4) Die Bibliothek behält sich vor, stichprobenartig zu überprüfen, ob die Nutzer*innen dieser Verpflichtung nachkommen. Bei Zuwiderhandlungen kann es gemäß § 8 der Benutzungsordnung in Verbindung mit diesen Ausführungsregelungen zum temporären Ausschluss von der Benutzung kommen.

5) Die Aufbewahrung und fristgerechte Vernichtung der ausgefüllten Formulare sowie die fristgerechte Löschung der personenbezogenen Nutzungsdaten (nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von vier Wochen) entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

6) Es dürfen nur ausgewiesene Arbeitsplätze genutzt werden. Nutzer*innen sollten nach Möglichkeit in der Bibliothek eigene Hardware (Laptop, Tablet) verwenden. In begrenztem Umfang stehen Rechner der Bibliothek zur Verfügung. Vor der Nutzung sind Tastaturen, Mäuse und Touchscreens selbstständig zu reinigen. Entsprechende Reinigungstücher stellt die Bibliothek zur Verfügung.

Weimar, den 02.11.2020



Dr. Frank Simon-Ritz

Direktor der Universitätsbibliothek